

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-148/4/1984

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden;

Telefon: 0 42 22 - ~~33003~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>6</u>	-GE/19 <u>84</u>
Datum: 7. MRZ. 1984	
Verteilt: 1984 -03- 07 <i>Fraser</i>	

1017 W i e n *Di Kayek*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1984-02-29

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F. d. R. d. A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-148/4/1984

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden;

Telefon: 0 42 22 - ~~33 6 55~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl angeben.

Bezug:

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

1010 W i e n

Zu dem mit Schreiben vom 20. Jänner 1984, Zl. 30.561/50-V/2/84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden sollen, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung folgendes mit:

Die mit der Einführung des § 134 b im Arbeitsverfassungsgesetz in Aussicht genommene Regelung, wonach Häuser eines Eigentümers, die gemeinsam verwaltet werden, als Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 1 gelten sollen, was bei einer Beschäftigung von mindestens 20 Hausbesorgern zur Folge hätte, daß ein eigener Betriebsrat einzurichten wäre, muß in der vorliegenden uneingeschränkten Form abgelehnt werden.

Es würden nämlich von dieser Regelung auch jene Fälle erfaßt werden, wo das Land oder Gemeinden als Hauseigentümer auftreten. Für eine Einbeziehung solcher Fälle in die vorliegende Regelung fehlt dem Bund - soweit es sich nicht um Betriebe des Landes handelt - die Gesetzgebungszuständigkeit. Solche Hausbesorger werden vielmehr von den Personalvertretungsregelungen erfaßt und soweit es sich um Vertragsbedienstete handelt, wird im Rahmen des Dienstvertrages die Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen vereinbart.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1984-02-29
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Klein